

Hinweis:

Bitte dieses Formular im Originalformat (*.xlsx) speichern, umbenennen und übersenden.

BNetzA

Eckpunktepapier Festlegung nach § 111g EnWG, Aktenzeichen: 4.17.04

Festlegung zur Herausgabe von Energiemarktdaten zur Weitergabe und Information nach § 111g EnWG (HEDWIG)

Formblatt für die Übermittlung von Stellungnahmen

Unternehmen / Verband / Behörde / Sonstige: (Pflichtfeld)		EEX Group (EEX AG und EPEX SPOT SE)	
		Marktrolle:	Börse
Kontaktdaten*:			
Nachname:		Vorname:	
Kürzel:			
E-Mail:		Telefon:	

* Kontaktdaten werden bei Veröffentlichung der Konsultationsbeiträge **nicht** mitveröffentlicht.
Sie dienen ausschließlich eventueller Rückfragen durch die Bundesnetzagentur.

Weiter auf dem nächsten Tabellenblatt >>

Stellungnahme: Eckpunktepapier Festlegung nach § 111g EnWG, Aktenzeichen: 4.17.04

Nr.	Kapitel <small>(Pflichtfeld)</small>	Stellungnahme	Einreicher
1	Ziele	<p>Nach § 111g EnWG kann die BNetzA Marktakteure zur Bereitstellung von nicht-personenbezogenen, energiewirtschaftlichen Daten, insbesondere zu Erzeugung, Transport, Handel, Vertrieb oder Verbrauch von Elektrizität, Gas oder Wasserstoff verpflichten, um "die Erreichung der Ziele des § 1 und die Verwirklichung der Zwecke des § 1 zu überwachen". Zu diesen Verpflichteten gehören auch Betreiber von Börsen zum Handel oder zur Allokation von Energiemarktprodukten; konkret benennt die BNetzA im vorliegenden Eckpunktepapier die EEX und EPEX SPOT (beide Teil der EEX-Gruppe). Diese Daten können und sollen insbesondere auf der Transparenzplattform nach § 111g Abs. 3 EnWG bereitgestellt werden. Während die Zentralisierung von Reporting-Pflichten und die Erhebung über einen Kommunikationskanal bzw. eine Datenplattform grundsätzlich dem Zweck der Datensparsamkeit und dem Abbau bürokratischer Pflichten entsprechen, so bestehen Zweifel an der Kompatibilität des Festlegungsentwurf mit den in § 111g EnWG enthaltenen Zielen. Die BNetzA argumentiert in Abschnitt 2.1, dass die Veröffentlichung der Daten "die interessierte Öffentlichkeit in die Lage versetzt, das marktliche und netzseitige Geschehen zeitnah zu beobachten und zu bewerten. Auf diese Weise können auch Gefährdungen frühzeitig erkannt und Versorgungslücken vorgebeugt werden." Mit welcher Begründung allein die Datenerhebung und Veröffentlichung der Daten aus dem Anhang des Eckpunktepapiers die Öffentlichkeit in diese Lage versetzt, bleibt jedoch unklar. Da es sich bei der Erhebung und entgeltlosen Veröffentlichung der Daten, die bei EEX und EPEX SPOT im Zuge des börslichen Handels entstehen, um einen erheblichen Eingriff in Eigentums- und Urheberrechte und damit bisherige Geschäftsmodelle handelt, stellt sich die Frage nach der Verhältnismäßigkeit und inwiefern Art und Umfang der durch HEDWIG definierten Veröffentlichungspflichten von §111g EnWG i.V.m. den Zielen nach § 1 EnWG gedeckt sind.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Das Ziel, Markt- und Netzentwicklungen zeitnah zu beobachten und zu bewerten, scheint in dem in Abschnitt 1 des EnWG festgelegten Ziel nicht erwähnt zu sein. Wir bitten die BNetzA, detailliert darzulegen, woher diese Bestimmung stammt. - Die von den Börsen geforderten Daten werden von EEX und EPEX SPOT bereits veröffentlicht und sind für den internen Gebrauch auf deren Website für jedermann kostenlos zugänglich. Darüber hinaus sind Daten auch auf der Transparenzplattform von ENTSO-E für jedermann kostenlos verfügbar. - Die professionelle und kommerzielle Weiterverwendung der Daten ist gegen eine Lizenz und angemessene Gebühr ebenfalls möglich. 	EEX Group (EEX AG und EPEX SPOT SE)
2	Ziele	<p>EEX und EPEX SPOT bitten die BNetzA zu erläutern, an welche Zielgruppe sich die Transparenzplattform sowie die Datenveröffentlichung richten und inwiefern diese Zielgruppe bisher keine "informierten Entscheidungen" auf Grundlage der aus BNetzA-Sicht relevanten Daten treffen konnten. Aus Sicht von EEX und EPEX SPOT gibt es keine Anhaltspunkte dafür, dass bisher nicht genug Transparenz über die Marktlage vorlag und dass bisher keine informierten Entscheidungen getroffen werden konnten. Insbesondere in der Krise im Jahr 2022 haben die Marktsignale in Form von Preisen, die bereits damals allen Marktteilnehmern zur Verfügung standen, zu einer Anpassung von Angebot und Nachfrage und damit einem Rückgang der Preise geführt, nachdem sie die Knappheitssignale offenbart haben und der Markt darauf entsprechend reagiert hat.</p>	EEX Group (EEX AG und EPEX SPOT SE)
3	Ziele	<p>EEX und EPEX SPOT weisen darauf hin, dass gerade eine weitere Plattform neben eex.com, epevspot.com, eex-transparency.com, newtransparency.entsoe.eu, regelleistung.net und netztransparenz.de kontraproduktiv wirkt und die Vielfalt an Datendefinitionen und Veröffentlichungszeitpunkten erhöht, zudem unnötige Komplexität geschaffen wird, indem dieselben Daten aus Sicht der Datennutzer unterschiedlichen technischen Zugangsbedingungen und unterschiedlichen Nutzungsbedingungen unterliegen. In Bezug auf die bestehenden Transparenzplattformen besteht zudem erheblicher Zweifel, ob diese durch eine neue Plattform überflüssig und stillgelegt werden, da wiederum rechtliche Vorgaben an die Betreiber bestehen, selbst Daten zu veröffentlichen. Insofern ist davon auszugehen, dass die Ziele hinsichtlich Datensparsamkeit und Komplexitätsreduktion für alle Marktakteure und die Öffentlichkeit ins Leere laufen bzw. nicht erfüllt werden.</p>	EEX Group (EEX AG und EPEX SPOT SE)
4	Adressaten	<p>Die Verarbeitung und der Verkauf von Marktdaten ist ein Geschäftsmodell privater Unternehmen, wie z. B. Strombörsen. Es gibt einen Markt dafür, und Marktdatennutzer verwenden diese Daten für ihre kommerziellen Zwecke. Die verkauften Daten haben einen Wert, da sie verarbeitet werden und höchsten Qualitätsstandards entsprechen. Die kostenlose Bereitstellung dieser Daten durch die BNetzA wäre daher ein Eingriff in diesen Markt. Fraglich ist, wie die BNetzA sicherstellen kann, dass die Nutzer die Daten der neuen SMARD-Plattform nicht selbst für kommerzielle Zwecke verwenden.</p> <p>Für EEX und EPEX SPOT könnte sich daraus ein doppelter negativer Effekt ergeben, einerseits durch Mehraufwände beim Reporting an die BNetzA und andererseits durch Verluste beim Verkauf von Marktdaten für kommerzielle Zwecke. In diesem Zusammenhang wird auch die kostenlose Bereitstellung historischer Daten für Dritte abgelehnt. Zudem entsteht eine diskriminierende Behandlung gegenüber den gleichermaßen zur Meldung verpflichteten Übertragungsnetzbetreibern. Diese können die Aufwände für die Datenmeldung über Netzentgelte sozialisieren, wohingegen EEX und EPEX diese Bürokratiekosten im Wettbewerb abdecken müssen. Eine Aufwandsersatzung ist daher nur folgerichtig, um diese Bürokratiekosten auch gegenüber der Öffentlichkeit sichtbar zu machen.</p> <p>EEX und EPEX SPOT bitten die BNetzA zu prüfen, inwiefern die definierten Daten tatsächlich für die Information der Öffentlichkeit notwendig sind und inwiefern Umfang, Meldehäufigkeiten und eine unentgeltliche Weitergabe an Dritte durch eine kostenlose Downloadmöglichkeit vor dem Hintergrund der allgemein formulierten Ziele verhältnismäßig sind. Jegliche Downloadmöglichkeit der von uns bereitgestellten Daten lehnen wir entschieden ab, da dadurch die Eigentums- und Urheberrechte und bisherigen Geschäftsmodelle der EEX und EPEX SPOT verletzt werden sowie eine kommerzielle Weiterverwendung der Daten durch Dritte realistischweise nicht ausgeschlossen werden kann.</p> <p>Aus Gründen der Transparenz muss grundsätzlich jeder Datenlieferant als Quelle auf der SMARD Plattform genannt werden.</p>	EEX Group (EEX AG und EPEX SPOT SE)
5	Festlegungsinhalte	<p>In § 111g EnWG Abs. 1 Satz 1 sowie im Verfahren HEDWIG (4.1) wird von der Erhebung von Daten zu Elektrizität, Gas und Wasserstoff geschrieben. Die EEX bittet die BNetzA zu erläutern, inwiefern die im Anhang beabsichtigte Erhebung von Daten zu CO2-Terminmarktprodukten unter diese Definition fällt und durch diese gedeckt ist.</p>	EEX Group (EEX AG und EPEX SPOT SE)
6	Festlegungsinhalte	<p>Bereits zum aktuellen Zeitpunkt sind relevante energiewirtschaftliche Daten über diverse Plattformen öffentlich einsehbar. Aus welchem Grund sieht die BNetzA die Notwendigkeit, Daten in nahezu real-time Verfügbarkeit zu veröffentlichen, wenn diese der Information einer interessierten Öffentlichkeit zur Verfügung stehen sollen? Bereits jetzt haben Marktteilnehmer im Rahmen ihres Handelsgeschehens Zugriff auf umfangreiche energiewirtschaftliche Daten in der entsprechenden Granularität. Aus welchem Grund eine allgemeine Öffentlichkeit kostenlosen Zugriff auf real-time Daten benötigt, während diese bereits über eine Vielzahl an kostenfreien und kostenpflichtigen Kanälen Zugang erwerben können, ist nicht ersichtlich. Zusätzlich bestehen Zweifel ob der unmittelbaren Datenmeldung, wie im Anhang des Eckpunktepapiers vorgesehen. Zu den vorgesehenen Meldezeitpunkten sind die Daten nicht ausreichend validiert und bestätigt, von daher mit Unsicherheiten behaftet. Eine Meldung der Daten sollte daher in der Regel erst am Folgetag mit entsprechender Verlässlichkeit erfolgen.</p>	EEX Group (EEX AG und EPEX SPOT SE)
7	Vorgehen bei der Datenerhebung	<p>Ein zeitlicher Verzug der Datenmeldungen muss gewährleistet sein, um korrekte Daten bereitstellen zu können. Darüber hinaus muss die Betreiberin der Transparenzplattform als Ansprechpartnerin für jegliche Rückfragen/Kontaktanfragen über die Datenplattform benannt werden. Die Primäreigentümer und Melder der Daten sind nicht durch die Nutzer der Transparenzplattform bei eventuellen Nachfragen zu kontaktieren, um einen erhöhten Bürokratieaufwand zu vermeiden. Auch können die Primäreigentümer und Datenübermitter nicht für die Verwendung und Veröffentlichung der Daten über die Transparenz haftbar gemacht werden, da sie lediglich Daten bereitstellen müssen aber für die korrekte Darstellung auf der Plattform nicht zuständig sind und darauf keinen Einfluss haben.</p>	EEX Group (EEX AG und EPEX SPOT SE)
8	Vorgehen bei der Datenerhebung	<p>Die von der BNetzA definierten Daten liegen im sind Eigentum der EEX AG und ihrer Gesellschaften wie u.a. EPEX SPOT ("Primäreigentümer"). Eine verpflichtende, unentgeltliche Weiterleitung zum Zwecke der Veröffentlichung und kostenlosen Bereitstellung der Daten stellt einen erheblichen Eingriff in die Eigentumsrechte dar und kommt einer Teilenteignung gleich. Vor diesem Hintergrund bitten EEX und EPEX SPOT die BNetzA erstens um eine Prüfung der Verhältnismäßigkeit und zweitens um eine Ausführung, inwiefern anfallende Kosten für die Datenmeldung und finanzielle Einbußen im Falle einer kostenlosen Bereitstellung und dem Wegfall kommerzieller Erlöse kompensiert werden.</p>	EEX Group (EEX AG und EPEX SPOT SE)
9	Vorgehen bei der Datenerhebung	<p>Vor dem Hintergrund der Eigentumsrechte muss die BNetzA durch AGB und Nutzungsbedingungen der Transparenzplattform ausschließen, dass die dort veröffentlichten Daten zur kommerziellen Nutzung und Weiterverarbeitung genutzt werden - ein kommerzieller Abruf und Weitergabe der Daten sollte ausgeschlossen werden, da diese dem Zweck von § 111g EnWG nicht entsprechen. Der Verzicht auf eine Downloadmöglichkeit sowie eine zeitlich deutlich nachgelagerte Veröffentlichung der Daten auf der neuen SAMRD-Plattform gegenüber den Internetseiten von EEX und EPEX SPOT würden eine solch weitergehende kommerzielle Nutzung einschränken. Die BNetzA sollte darüber hinaus andere Möglichkeiten prüfen wie bspw. Stichprobenhafte Prüfung kommerzieller Anbieter.</p>	EEX Group (EEX AG und EPEX SPOT SE)
10	Vorgehen bei der Datenerhebung	<p>EEX und EPEX SPOT weisen die BNetzA darauf hin, dass die definierten Daten bisher geschäftlich gegen Entgelt veräußert wurden und die Veröffentlichung über die Transparenzplattform einen erheblichen Eingriff in die Eigentumsrechte darstellen. Mindererlöse sowie Mehrkosten durch die neuen Reporting-Verpflichtungen können sowohl für Börsenbetreiber als auch die übrigen Primäreigentümer/Datenbereitsteller zu Anpassungen von Entgelten/Umlagen und damit finanziellen Mehrbelastungen der Endverbraucher führen. Es ist insofern fraglich, ob dies dem Ansatz von Entbürokratisierung und Reduzierung von Kosten entspricht.</p>	EEX Group (EEX AG und EPEX SPOT SE)
11	Vorgehen bei der Datenerhebung	<p>Ein zeitlicher Verzug der Datenmeldungen muss gewährleistet sein, um korrekte Daten bereitstellen zu können. Darüber hinaus muss die Betreiberin der Transparenzplattform als Ansprechpartnerin für jegliche Rückfragen/Kontaktanfragen über die Datenplattform benannt werden. Die Primäreigentümer und Melder der Daten sind nicht durch die Nutzer der Transparenzplattform bei eventuellen Nachfragen zu kontaktieren, um einen erhöhten Bürokratieaufwand zu vermeiden. Auch können die Primäreigentümer und Datenübermitter nicht für die Verwendung und Veröffentlichung der Daten über die Transparenz haftbar gemacht werden, da sie lediglich Daten bereitstellen müssen aber für die korrekte Darstellung auf der Plattform nicht zuständig sind und darauf keinen Einfluss haben.</p>	EEX Group (EEX AG und EPEX SPOT SE)

12	Anhang-Datenkategorien Strom	EEX und EPEX SPOT haben erhebliche Zweifel an der zusätzlichen Veröffentlichung von Nichtverfügbarkeiten. Unter REMIT sind alle Marktteilnehmer verpflichtet, ihre Nichtverfügbarkeiten für die Erzeugung, den Verbrauch, die Speicherung und Übertragung von Strom, Erdgas und Wasserstoff an eine zertifizierte Plattform (Inside Information Platform) zu melden. REMIT definierte keine Meldegrenze und die Marktteilnehmer veröffentlichen somit alle Informationen, die preisbeeinflussend sein können und das Marktgeschehen ausreichend abbilden. Durch die Veröffentlichung der REMIT II (2024/1106) müssen die Daten öffentlich verfügbar und zugänglich sein. Weiterhin bietet die Verordnung den Marktteilnehmern die Möglichkeit, eine Backup-Webseite zu betreiben. Zusätzlich veröffentlicht die Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden "ACER" alle Nichtverfügbarkeiten von allen Inside Information Plattformen und stellt diese zum Download im Inside Information Access Point bereit (https://www.acer-remit.eu/porta/inside-information-access). Neben dieser doppelten Veröffentlichung werden Nichtverfügbarkeiten auch auf den europäischen Plattformen ENTSO-E und ENTSO-G veröffentlicht und der Öffentlichkeit zum Download zur Verfügung gestellt. Wir haben starke Zweifel, dass ein vierter Veröffentlichungskanal hier Transparenz schafft. Im Gegenteil kann dies zu Fragen bei unterschiedlichen Veröffentlichungen führen und den Markt negativ beeinflussen. Weiterhin waren sich die Marktteilnehmer und Plattform in der Vergangenheit einig, doppelte Meldekanäle und Veröffentlichung zu vermeiden.	EEX Group (EEX AG und EPEX SPOT SE)
13	Anhang-Datenkategorien Energiemarktprodukte	Wie bereits zuvor erwähnt haben EEX und EPEX SPOT erhebliche Zweifel an Art und Umfang der Datenmeldungen, wie nach dem Anhang vorgeschlagen. Es ist nicht ersichtlich, inwiefern im Vergleich zum Ist-Zustand eine weitergehende kostenfreie Veröffentlichung der beschriebenen Daten notwendig ist. Diese können bereits über SMARD, EEX Transparency, die EEX-Website sowie den Verpflichtungen nach REMIT kostenfrei eingesehen sowie kostenpflichtig zur weiteren Verarbeitung erworben werden. Vor welchem Hintergrund nun ein erhöhtes Informationsinteresse besteht, welches Geschäftspraktiken entgegensteht und hier einen erheblichen Geschäfts- sowie Eigentumseingriff darstellt, ist nicht ersichtlich. EEX und EPEX SPOT bitten die BNetzA um eine Ausführung der Abwägungen zur Veröffentlichung der Daten mit der Wahrung von Eigentumsrechten an den Daten und damit verbundenen Geschäftsmodellen. Ebenfalls bitten wir um Begründungen für die Auswahl der zu veröffentlichenden Informationen, wieso diese Kontrakte bis t+3 umfassen und wie die Auswahl der Informationen vor dem Hintergrund der Ziele zu sehen/zu rechtfertigen ist. Die BNetzA hat insbesondere im Expertenworkshop das Bedürfnis des Regulierers sowie des Gesetzgebers erläutert, in Krisenzeiten ausreichend Daten zur Verfügung zu haben. Wir weisen erstens auf die bereits bestehende Verfügbarkeit dieser Daten hin und stellen zweitens fest, dass aus der Meldepflicht über den Data Hub kein Automatismus zu einer allgemeinen und kostenlosen Veröffentlichung der Daten über die Transparenzplattform entstehen sollte. Die Veröffentlichung der Daten greift schwerwiegend in die Eigentumsrechte ein, die über den Fall des Datenreportings an die BNetzA und eine interne behördliche Verwendung hinausgeht.	EEX Group (EEX AG und EPEX SPOT SE)
14	Anhang-Datenkategorien Energiemarktprodukte	<p>Hier Spotmarkt Strom (Kapitel 5.6):</p> <p>Day-Ahead-Marktpreise: Die vorgeschlagene Meldung der EPEX SPOT Day-Ahead-Auktionspreise durch die EEX entspricht einer 100-prozentigen Duplizierung der bereits auf der Transparenzplattform von ENTSO-E öffentlich zugänglichen Daten (Transparenzplattform). Auf der Transparenzplattform von ENTSO-E sind die Day-Ahead-Preise für alle europäischen Gebotszonen von 2014 bis heute verfügbar, d. h. die Transparenzplattform von ENTSO-E veröffentlicht bereits heute die Day-Ahead-Auktionspreise für einen größeren geografischen Bereich und mit einer längeren Datenhistorie, als dies mit der erweiterten SMARD-Plattform angestrebt wird. Die Vorteile der Einrichtung einer doppelten Veröffentlichungskanal über SMARD bleiben uns daher unklar. Dies würde zudem bedeuten, dass dieselben Daten aus Sicht der Datennutzer unterschiedlichen technischen Zugangsbedingungen und unterschiedlichen rechtlichen Nutzungsbedingungen unterliegen, je nachdem, ob ein Datennutzer auf die Transparenzplattform von ENTSO-E oder auf die SMARD-Plattform zugreift. Darüber hinaus verursacht diese doppelte Berichterstattung unnötige Kosten für die Strombörsen, die zu notwendigen Anpassungen der Gebühren und damit zu einer zusätzlichen finanziellen Belastung für die Endverbraucher führen können, ohne dass ein zusätzlicher Nutzen für die Marktdaten entsteht.</p> <p>Als bessere Alternative schlagen wir daher vor, einen Link auf der SMARD-Plattform zur ENTSO-E-Transparenzplattform einzufügen. Dadurch würde vermieden, dass die Nutzer unterschiedliche technische Zugangsbedingungen zu den Plattformen und unterschiedliche rechtliche Bedingungen für die Nutzung der Daten einhalten müssen.</p> <p>Day-Ahead-Marktvolumina: Die gehandelten Volumina der EPEX SPOT werden bereits heute auf der Website der EPEX SPOT veröffentlicht.</p>	EEX Group (EEX AG und EPEX SPOT SE)